

Kurztitel

Binnenschifffahrts-Statistikverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 147/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 129/2005

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

19.02.2003

Außerkrafttretensdatum

12.05.2005

Text**Mitwirkungspflichten**

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 sind verpflichtet, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Erhebungsformulare vollständig und richtig auszufüllen.

(2) Die ausgefüllten Erhebungsformulare sind zu übergeben:

1. vom Auskunftspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a der Hafenvverwaltung;
2. vom Auskunftspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b der Bundesanstalt Statistik Österreich;
3. vom Auskunftspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 dem Zollamt gemeinsam mit der zur Durchführung des Zollverfahrens erstellten Warenerklärung.

(3) Bis spätestens zum 15. des auf die Erhebung folgenden Monats sind die Erhebungsformulare gemäß Abs. 2 gesammelt von der Hafenvverwaltung, vom Zollamt und dem Auskunftspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Vorsorge zu treffen, dass die Auskunftserteilung und die Übermittlung der Erhebungsformulare auf elektronischem Weg erfolgen kann.